

Satzung

über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Gingen an der Fils

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreiber

Der Betreiber ist die Gemeinde Gingen an der Fils, Bahnhofstr. 25, 73333 Gingen an der Fils, Tel. 07162/9606-0, www.gingen.de.

§ 2

Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des auf der Hinweistafel gekennzeichneten Geländes im Barbaragarten und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände aufhalten.

§ 3

Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und somit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist für Wohnmobile freigegeben, die nach Abschnitt 1, Nr. 5.1 der entsprechenden Anlage zu § 20 Abs. 3a Straßenverkehrszulassungsordnung zu verkehrsöffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb des Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Gingen an der Fils nicht zulässig.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Gingen an der Fils. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Die Bezahlung der Gebühr erfolgt über eine Parkschein-App für mobile Endgeräte.

- (2) Es wird vom Betreiber des Stellplatzes anhand des amtlichen Kennzeichens des Wohnmobiles kontrolliert, ob der jeweilige Halter die Gebühr entrichtet hat. Der Nachweis über die Bezahlung liegt dem Betreiber jederzeit digital über die App vor.

§ 5

Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Tage zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 6,00€ pro Tag. Sie ist ausschließlich digital über die Parkschein-App zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils bis spätestens 10:00 Uhr jeden weiteren Tag zu entrichten.
- (4) Es ist möglich, maximal eine halbe Stunde auf dem Stellplatz zu parken, bevor die Gebühr entrichtet werden muss. Hierzu ist sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges eine Parkscheibe von außen deutlich sichtbar im Wohnmobil abzulegen.
- (5) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Übernachtungsgebühr werden strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (6) Für die Strom- und Wasserversorgung steht den Nutzern jeweils eine Säule zur Verfügung. Die Strom- und Frischwasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Der Preis pro KW/h bzw. pro Liter findet sich an den Säulen.
- (7) Für die Abwasserentsorgung steht eine Entsorgungsstation mit Bodeneinlass zur Verfügung, deren Nutzung die Tagesgebühr beinhaltet.
- (8) Nicht erlaubt ist
 - Das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - Das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - Das Zelten,
 - das Ablassen von Wasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung,
 - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
 - Das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - Das Freihalten von Stellplätzen,
 - Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.
- (9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- (10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Platzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (12) Das Abstellen des Fahrzeuges hat platzsparend zu erfolgen.
- (13) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
- (14) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- (15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt.

§ 6

Haftung/ Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Gingen an der Fils nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde Gingen haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stellplatznutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer haftet der Gemeinde Gingen für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Benutzer verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.

§7

Verstöße gegen die Benutzungsordnung/ Ordnungswidrigkeiten

Nach §142 der Gemeindeordnung BW kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000€ belegt werden, wer

- Entgegen § 4 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- Entgegen § 5 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

§8

Hausrecht/ Anordnung für den Einzelfall

Die Gemeinde Gingen sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Gingen an der Fils ist unverzüglich Folge zu leisten; eingesetztes Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als

Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gingen an der Fils, 29.10.2019

Marius Hick
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.